

244435-2026 - Result

Germany – Software implementation services – RV Ordnungswidrigkeiten (WiNOWiG)

OJ S 70/2026 10/04/2026

Contract or concession award notice – standard regime

Services

1. Buyer

1.1. Buyer

Official name: Südwestfalen - IT (Zweckverband)

Email: vergabestelle@sit.nrw

Legal type of the buyer: Body governed by public law, controlled by a local authority

Activity of the contracting authority: General public services

2. Procedure

2.1. Procedure

Title: RV Ordnungswidrigkeiten (WiNOWiG)

Description: Erweiterung der Anwendungslösung "WiNOWiG" für das Fachverfahren für Ordnungswidrigkeiten und Gefahrenabwehr sowie erforderlicher Softwarepflege und sonstiger Dienstleistungen

Procedure identifier: a6406b89-fbd6-4405-8cbd-86294695de53

Internal identifier: 169-V-2025-EU-BL (Bekanntmachung über vergebenen Auftrag)

Type of procedure: Negotiated without prior call for competition

2.1.1. Purpose

Main nature of the contract: Services

Main classification (cpv): 72263000 Software implementation services

Additional classification (cpv): 72267100 Maintenance of information technology software, 72268000 Software supply services

2.1.2. Place of performance

Town: Hemer

Country subdivision (NUTS): Märkischer Kreis (DEA58)

Country: Germany

2.1.3. Value

Estimated value excluding VAT: 3 795 915,00 EUR

2.1.4. General information

Additional information: #Bekanntmachungs-ID: CXP4YYVMMAC#

Legal basis:

Directive 2014/24/EU

vgv -

5. Lot

5.1. Lot: LOT-0001

Title: Los 1 - Gesamtvergabe

Description: Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Erweiterung der Anwendungslösung "WiNOWiG" für das Fachverfahren für Ordnungswidrigkeiten und Gefahrenabwehr sowie erforderlicher Softwarepflege und sonstiger Dienstleistungen
Internal identifier: 1

5.1.1. Purpose

Main nature of the contract: Services

Main classification (cpv): 72263000 Software implementation services

Additional classification (cpv): 72267100 Maintenance of information technology software, 72268000 Software supply services

5.1.2. Place of performance

Town: Hemer

Country subdivision (NUTS): Märkischer Kreis (DEA58)

Country: Germany

5.1.3. Estimated duration

Duration: 48 Months

5.1.4. Renewal

Maximum renewals: 1

Other information about renewals: Option zur Verlängerung der Rahmenvereinbarung um einmalig 12 Monate

5.1.5. Value

Estimated value excluding VAT: 3 795 915,00 EUR

5.1.6. General information

Procurement Project not financed with EU Funds.

The procurement is covered by the Government Procurement Agreement (GPA): no

5.1.7. Strategic procurement

Aim of strategic procurement: No strategic procurement

5.1.10. Award criteria

Criterion:

Type: Price

Name: Angebotspreis

Description: Angebotspreis des Auftragnehmers

Category of award weight criterion: Weight (percentage, exact)

Award criterion number: 100

5.1.15. Techniques

Framework agreement:

Framework agreement, without reopening of competition

Information about the dynamic purchasing system:

No dynamic purchase system

5.1.16. Further information, mediation and review

Review organisation: Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster

Information about review deadlines: § 160 GWB Einleitung, Antrag (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend

macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. § 135 GWB Unwirksamkeit (1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber 1. gegen § 134 verstoßen hat oder 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

Organisation providing additional information about the procurement procedure: Südwestfalen - IT (Zweckverband)

6. Results

Maximum value of the framework agreements in this notice: 3 795 915,00 EUR

Direct award

:

Justification for direct award: The contract can be provided only by a particular economic operator because of exclusive rights, including intellectual property rights

Other justification: Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb beruht vorliegend u.a. auf § 14 Abs. 4 Nr. 5 VgV. Aufgrund geänderter gesetzlicher Anforderungen etwa zur elektronischen Aktenführung sowie zusätzlicher Bedarfsanmeldungen der Nutzer für Funktionserweiterungen (zusätzliche Module, etc.) wird eine Erweiterung der Anwendungslösung um Schnittstellen und Module erforderlich. Hierzu sind für die bestehenden Module neue Lizenzen zu erwerben sowie zusätzliche funktionserweiternde Module zu beschaffen. Hierbei handelt es sich um die Erweiterung von Softwarelizenzen, die als solche bereits bei der SIT verwendet werden. Die weiteren Module und Schnittstellen stellen eine Erweiterung der bestehenden ursprünglichen Anwendungslösung dar, die u.a. aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben erforderlich geworden ist. Ein anderes Unternehmen bietet die Lieferung der Grund- und Zusatzmodule nicht an. Die Auswahl eines anderen Unternehmens würde dazu führen, dass Leistungen mit einer vollständig anderen technischen Spezifikation erworben werden müssten, die in die bestehende Lösung aufwendig integriert werden müssten oder eine solche Integration bereits tatsächlich nicht möglich ist. Das

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb beruht zudem auf § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV. Nur das Unternehmen Schelhorn OWiG Software GmbH ist in der Lage, die Erweiterung bestehender bzw. die Lieferung zusätzlicher Lizenzen für die Standardsoftware und Schnittstellen, die für das Fachverfahren für Ordnungswidrigkeiten erforderlich sind und die Leistungsanforderungen erfüllen, vorzunehmen und zu realisieren. Die Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu liefernden Lizenzen für die Standardsoftware, Module und Schnittstellen durch die SIT ist auch und insbesondere vor dem Hintergrund der von der SIT genutzten und tiefenintegrierten Softwarelösung "WiNOWiG" sachlich gerechtfertigt, denn es liegen nachvollziehbare, objektive und auftragsbezogene Gründe hierfür vor. Die Bestimmung erfolgte willkürfrei und ist nicht diskriminierend. Die Voraussetzungen einer Abweichung gemäß § 31 Abs. 6 VgV liegen vor. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb beruht vorliegend zudem auf § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. c) VgV, soweit das Beschaffungsvorhaben die Beschaffung zusätzlicher Module als auch die Erbringung von Pflege- und sonstigen Dienstleistungen für die Anwendungslösungen in vorstehendem Umfang umfasst. Die Schelhorn OWiG Software GmbH ist ausschließliche Inhaberin der urheberrechtlichen Schutzrechte am Quell- und Objektcode für die Standardsoftware, die funktionserweiternden Module und Schnittstellen. Es bestehen keine Zweifel, dass die bereits eingesetzten Softwarelösungen und Schnittstellen dem urheberrechtlichen Schutz von § 69a UrhG unterfallen. Die Festlegung der technischen Spezifikationen beruht auf denselben vorstehenden Gründen. Die Abweichung von § 31 VI VgV ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen gerechtfertigt.

Direct award

:

Justification for direct award: Need for additional works or services by the original contractor
Other justification: Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb beruht vorliegend u.a. auf § 14 Abs. 4 Nr. 5 VgV. Aufgrund geänderter gesetzlicher Anforderungen etwa zur elektronischen Aktenführung sowie zusätzlicher Bedarfsanmeldungen der Nutzer für Funktionserweiterungen (zusätzliche Module, etc.) wird eine Erweiterung der Anwendungslösung um Schnittstellen und Module erforderlich. Hierzu sind für die bestehenden Module neue Lizenzen zu erwerben sowie zusätzliche funktionserweiternde Module zu beschaffen. Hierbei handelt es sich um die Erweiterung von Softwarelizenzen, die als solche bereits bei der SIT verwendet werden. Die weiteren Module und Schnittstellen stellen eine Erweiterung der bestehenden ursprünglichen Anwendungslösung dar, die u.a. aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben erforderlich geworden ist. Ein anderes Unternehmen bietet die Lieferung der Grund- und Zusatzmodule nicht an. Die Auswahl eines anderen Unternehmens würde dazu führen, dass Leistungen mit einer vollständig anderen technischen Spezifikation erworben werden müssten, die in die bestehende Lösung aufwendig integriert werden müssten oder eine solche Integration bereits tatsächlich nicht möglich ist. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb beruht zudem auf § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV. Nur das Unternehmen Schelhorn OWiG Software GmbH ist in der Lage, die Erweiterung bestehender bzw. die Lieferung zusätzlicher Lizenzen für die Standardsoftware und Schnittstellen, die für das Fachverfahren für Ordnungswidrigkeiten erforderlich sind und die Leistungsanforderungen erfüllen, vorzunehmen und zu realisieren. Die Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu liefernden Lizenzen für die Standardsoftware, Module und Schnittstellen durch die SIT ist auch und insbesondere vor dem Hintergrund der von der SIT genutzten und tiefenintegrierten Softwarelösung "WiNOWiG" sachlich gerechtfertigt, denn es liegen nachvollziehbare, objektive und auftragsbezogene Gründe hierfür vor. Die Bestimmung erfolgte willkürfrei und ist nicht diskriminierend. Die Voraussetzungen einer Abweichung gemäß § 31 Abs. 6 VgV liegen vor. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb beruht vorliegend zudem auf § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. c) VgV, soweit das

Beschaffungsvorhaben die Beschaffung zusätzlicher Module als auch die Erbringung von Pflege- und sonstigen Dienstleistungen für die Anwendungslösungen in vorstehendem Umfang umfasst. Die Schelhorn OWiG Software GmbH ist ausschließliche Inhaberin der urheberrechtlichen Schutzrechte am Quell- und Objektcode für die Standardsoftware, die funktionserweiternden Module und Schnittstellen. Es bestehen keine Zweifel, dass die bereits eingesetzten Softwarelösungen und Schnittstellen dem urheberrechtlichen Schutz von § 69a UrhG unterfallen. Die Festlegung der technischen Spezifikationen beruht auf denselben vorstehenden Gründen. Die Abweichung von § 31 VI VgV ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen gerechtfertigt.

Direct award

:

Justification for direct award: Partial replacement or extension of existing supplies or installations by the original supplier ordered under the strict conditions stated in the Directive
Other justification: Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb beruht vorliegend u.a. auf § 14 Abs. 4 Nr. 5 VgV. Aufgrund geänderter gesetzlicher Anforderungen etwa zur elektronischen Aktenführung sowie zusätzlicher Bedarfsanmeldungen der Nutzer für Funktionserweiterungen (zusätzliche Module, etc.) wird eine Erweiterung der Anwendungslösung um Schnittstellen und Module erforderlich. Hierzu sind für die bestehenden Module neue Lizenzen zu erwerben sowie zusätzliche funktionserweiternde Module zu beschaffen. Hierbei handelt es sich um die Erweiterung von Softwarelizenzen, die als solche bereits bei der SIT verwendet werden. Die weiteren Module und Schnittstellen stellen eine Erweiterung der bestehenden ursprünglichen Anwendungslösung dar, die u.a. aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben erforderlich geworden ist. Ein anderes Unternehmen bietet die Lieferung der Grund- und Zusatzmodule nicht an. Die Auswahl eines anderen Unternehmens würde dazu führen, dass Leistungen mit einer vollständig anderen technischen Spezifikation erworben werden müssten, die in die bestehende Lösung aufwendig integriert werden müssten oder eine solche Integration bereits tatsächlich nicht möglich ist. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb beruht zudem auf § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV. Nur das Unternehmen Schelhorn OWiG Software GmbH ist in der Lage, die Erweiterung bestehender bzw. die Lieferung zusätzlicher Lizenzen für die Standardsoftware und Schnittstellen, die für das Fachverfahren für Ordnungswidrigkeiten erforderlich sind und die Leistungsanforderungen erfüllen, vorzunehmen und zu realisieren. Die Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu liefernden Lizenzen für die Standardsoftware, Module und Schnittstellen durch die SIT ist auch und insbesondere vor dem Hintergrund der von der SIT genutzten und tiefenintegrierten Softwarelösung "WiNOWiG" sachlich gerechtfertigt, denn es liegen nachvollziehbare, objektive und auftragsbezogene Gründe hierfür vor. Die Bestimmung erfolgte willkürfrei und ist nicht diskriminierend. Die Voraussetzungen einer Abweichung gemäß § 31 Abs. 6 VgV liegen vor. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb beruht vorliegend zudem auf § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. c) VgV, soweit das Beschaffungsvorhaben die Beschaffung zusätzlicher Module als auch die Erbringung von Pflege- und sonstigen Dienstleistungen für die Anwendungslösungen in vorstehendem Umfang umfasst. Die Schelhorn OWiG Software GmbH ist ausschließliche Inhaberin der urheberrechtlichen Schutzrechte am Quell- und Objektcode für die Standardsoftware, die funktionserweiternden Module und Schnittstellen. Es bestehen keine Zweifel, dass die bereits eingesetzten Softwarelösungen und Schnittstellen dem urheberrechtlichen Schutz von § 69a UrhG unterfallen. Die Festlegung der technischen Spezifikationen beruht auf denselben vorstehenden Gründen. Die Abweichung von § 31 VI VgV ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen gerechtfertigt.

6.1. Result lot identifier: LOT-0001

Winner selection status: At least one winner was chosen.

Framework agreement:

Maximum value of the framework agreement: 4 000 000,00 EUR

6.1.2. Information about winners

Winner:

Official name: Schelhorn OWiG Software GmbH

Tender:

Tender identifier: 1

Identifier of lot or group of lots: LOT-0001

Value of the tender: 3 795 915,00 EUR

The tender is a variant: no

Subcontracting: No

Contract information:

Identifier of the contract: 1

Title: Rahmenvertrag "WINOWIG"

6.1.4. Statistical information

Received tenders or requests to participate:

Type of received submissions: Tenders

Number of tenders or requests to participate received: 1

Range of tenders:

Value of the lowest admissible tender: 3 795 915,00 EUR

Value of the highest admissible tender: 3 795 915,00 EUR

8. Organisations

8.1. ORG-0001

Official name: Südwestfalen - IT (Zweckverband)

Registration number: DE310256502

Postal address: Sonnenblumenallee 3

Town: Hemer

Postcode: 58675

Country subdivision (NUTS): Märkischer Kreis (DEA58)

Country: Germany

Email: vergabestelle@sit.nrw

Telephone: +49 271 30 3210

Roles of this organisation:

Buyer

Organisation providing additional information about the procurement procedure

8.1. ORG-0002

Official name: Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster

Registration number: 05515-03004-07

Town: Münster

Postcode: 48147

Country subdivision (NUTS): Münster, Kreisfreie Stadt (DEA33)

Country: Germany

Email: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

Telephone: +49251 4111604

Roles of this organisation:

Review organisation

8.1. **ORG-0003**

Official name: Schelhorn OWiG Software GmbH

Size of the economic operator: Small

Registration number: HRB 470979

Postal address: Schillerstr. 21

Town: Rottweil

Postcode: 78628

Country subdivision (NUTS): Rottweil (DE135)

Country: Germany

Email: sales@owig.de

Telephone: +49 741 17449650

Fax: +49 741 17449780

Internet address: <https://www.owig.de>

Roles of this organisation:

Tenderer

Beneficial owner:

Nationality of the owner: Germany

Winner of these lots: LOT-0001

8.1. **ORG-0004**

Official name: Datenservice Öffentlicher Einkauf (in Verantwortung des Beschaffungsamts des BMI)

Registration number: 0204:994-DOEVD-83

Town: Bonn

Postcode: 53119

Country subdivision (NUTS): Bonn, Kreisfreie Stadt (DEA22)

Country: Germany

Email: noreply.esender_hub@bescha.bund.de

Telephone: +49228996100

Roles of this organisation:

TED eSender

Notice information

Notice identifier/version: 8d52e2e9-e006-4318-b557-24be22c03a56 - 01

Form type: Result

Notice type: Contract or concession award notice – standard regime

Notice subtype: 29

Notice dispatch date: 09/04/2026 09:48:44 (UTC+02:00) Eastern European Time, Central European Summer Time

Languages in which this notice is officially available: German

Notice publication number: 244435-2026

OJ S issue number: 70/2026

Publication date: 10/04/2026